

## **Antrag**

**der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Benennung von Moscheen in Baden-Württemberg nach den grausamen Herrschern Sultan Mehmed II, genannt „Fatih der Eroberer“ und Sultan Selim I, genannt „Yavuz“ („Der Grausame“)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Moscheen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis nach Sultan Mehmet II mit dessen Kriegsnamen „Fatih“ benannt sind, also zum Beispiel „Fatih Camii“ („Eroberer-Moschee“), Sultan-Mehmet-Fathi-Moschee, al Fathi Moschee oder vergleichbar;
2. wie viele Moscheen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis entsprechend nach Sultan Selim I, genannt „Yavuz“ (der Grausame) benannt sind;
3. wie sie sich die Begeisterung vieler Moscheevereine oder anderer Träger für die Namen der Genannten erklärt;
4. ob ihr von den Trägern der Moscheen oder islamischen Vereinen oder deren Vertretern Distanzierungen von den Untaten der historischen Vorbilder bekannt sind;
5. wie sie zu der Tatsache steht, dass in Baden-Württemberg Glaubensbauten nach diesen historischen Gestalten benannt sind, nachdem die Benennung von Sakralstätten stets auch den Gläubigen zum Vorbild und zur Verehrung dienen soll;

6. ob sie es für angezeigt hält – und wenn nicht, warum nicht – nach der weitgehenden „Bereinigung“ des öffentlichen Raums bzw. der dort befindlichen Straßen, Gebäude usw. von Namen angeblich oder tatsächlich belasteter historischer Namensträger in Baden-Württemberg dieses Vorgehen auch konsequent auf Moscheen zu erstrecken;
7. ob sie dementsprechend erwägt, den Trägern der betroffenen Moscheen eine Umbenennung – ähnlich wie dies mit Straßen- oder Kasernennamen in den letzten Jahren geschah und weiter geschieht – nahezu legen;
8. ob sie sich dagegen aussprechen wird, wenn Moschee-Neubauten nach einem der genannten Gewaltherrscher oder nach einem anderen islamischen Gewaltherrscher benannt werden sollen, verneinendenfalls warum nicht;
9. ob sie weiter den Dialog pflegen wird mit islamischen Gesprächspartnern, die sich zu den Fathi-Moscheen oder anderen Moscheen mit historisch belasteten Namen bekennen, aus ihr stammen oder diese verteidigen;
10. was sie von der Idee hält, eine Historikerkommission zu berufen – ähnlich wie dies im Vorfeld anderer Umbenennungen geschah –, der die Aufgabe zukommen könnte, die Namensträger von Moscheen in Baden-Württemberg auf historische Belastungen zu untersuchen und Empfehlungen zu geben;
11. ob ihr in Baden-Württemberg oder Deutschland christliche Kirchen bekannt sind, die nach christlichen gewalttätigen Herrschern, gewalttätigen Bibelfiguren oder etwa Kreuzzugsbefürwortern aus der Reihe der ehemaligen Päpste oder heutigen Heiligen benannt sind.

29.06.2018

Berg, Rottmann, Dürr, Palka, Dr. Grimmer AfD

#### Begründung

Mehmed II (1432 bis 1481), genannt Fathi „der Eroberer“ war der siebte Sultan des Osmanischen Reiches. Er regierte von 1444 bis 1446 sowie von 1451 bis zu seinem Tod. Am 29. Mai 1453 eroberte er Konstantinopel und besiegelte damit das Ende des Byzantinischen oströmischen Reiches. Wenngleich zu Lebzeiten des Sultans Kriegführung als eine „normale“ Angelegenheit der mittelalterlichen Herrscher aller Länder zu gelten hat, sticht der Genannte insbesondere in Zusammenhang mit der Eroberung Konstantinopels – die das Ende des byzantinischen christlichen Reiches bedeutete – durch besondere Grausamkeit hervor. Nur beispielhaft sei zitiert aus Welt-Online vom 30. Januar 2016, „Roms letzter Kampf gegen die Heere des Islam“:

*„Über die Stadt brach nun die Hölle los. Am Mittag färbten sich Straßen und Gassen rot von Blut“, heißt es im Bericht eines venezianischen Gefangenen. „Die Häuser wurden geplündert, Frauen, Männer und Kinder vergewaltigt, gepöbelt oder auf andere Art umgebracht, die Kirchen zerstört.“ Viele Einwohner flüchteten sich in die Kirche „Hagia Sophia“ (Heilige Weisheit). Sie wurden mitsamt ihren Priestern, welche die Messe lasen, erschlagen oder in die Sklaverei verschleppt.*

*Der Augenzeuge Kritobulos spricht von 4.000 Ermordeten, etwa zehn Prozent der Bevölkerung Konstantinopels. Eine andere türkische Quelle, die Chronik des Aschikpaschazade, vermerkt:*

*„Die Ungläubigen wurden zu Sklaven gemacht, und ihre schönen Mädchen wurden von den Glaubensstreitern in die Zelte genommen.“*

*Bereits nach einem Tag gab es in Konstantinopel kaum noch etwas zu erbeuten. Sultan Mehmed wartete das Ende der schlimmsten Ausschreitungen ab, dann zog er am 30. Mai 1453 in die Stadt ein, die er umgehend zu seiner Hauptstadt machte.“*

Nach einem Wikipedia-Eintrag sollen 60 Moscheen in aller Welt nach „Fatih“ benannt sein, allein 50 davon in Deutschland. Allerdings fällt auf, dass die „Liste der Fathi-Moscheen“ im gleichnamigen Wikipedia-Eintrag unvollständig ist, da beispielsweise nachgewiesen die Fatih-Moschee im badischen Waghäusel dort nicht aufgeführt ist.

Über Yavuz „Den Grausamen“ (1470 bis 1520) lässt sich beispielhaft anführen:

*„Selims erste Tat als Herrscher war der Befehl, seine Brüder und alle seine Nefen hinzurichten ... besonders die Aleviten, welche der Schia nahe stehen, wurden wegen theologischer Differenzen zu zehntausenden abgeschlachtet. Rechtsgutachten (Fatwa) sunnitischer Theologen rechtfertigten die Massaker an den Aleviten ... Neben diesen furchtbaren Feldzügen ist Yavuz Sultan Selim I bekannt für die verstärkte „Knabenlese“ (Devshirme). Sie bedeutete, dass christliche Familien in regelmäßigen Abständen 2–3 ihrer Jungen den Soldaten des Sultan abliefern mussten. Diese wurden am Hofe zwangsislamisiert und zu einem Großteil in die Spezialeinheiten der Janitscharen zu gefürchteten Kämpfern programmiert.“*

Zu den alevitischen Opfern des „Grausamen“ lässt sich im „Deutschlandfunk“ vom 3. Juni 2013 unter „Ein Tyrann als Namensgeber“ nachlesen:

*„Tatsächlich ist die Diskussion um Sultan Selim „den Grausamen“ – wie er schon zu Lebzeiten vor gut 500 Jahren genannt wurde – alles andere als ein Geheimnis in der Türkei: Als strenger Sunnit ging Selim hart gegen sämtliche Schiiten im Osmanischen Reich vor. 40.000 Aleviten soll er außerdem umbringen haben lassen, als die sich gegen ihn auflehnen wollten.“*

In Deutschland, auch in Baden-Württemberg, wurden in den letzten Jahren viele Bundeswehr-Kasernen umbenannt, obwohl deren ursprüngliche Namensträger sich keiner Kriegsverbrechen schuldig gemacht hatten. Des Weiteren gab es in den letzten Jahren auch in Baden-Württemberg zahlreiche Umbenennungen von Straßennamen mit angeblich oder tatsächlich historisch belasteten Namensgebern; aktuell verlangt der Bezirk Berlin-Pankow die Umbenennung einer Sportstätte, die den Namen des „Turnvaters“ Jahn trägt, der Antisemit gewesen sein soll, aber weder Juden noch Aleviten ermordet hat. Weiteres Beispiel ist die Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald.

Für Baden-Württemberg erfolgte in Freiburg eine umfassende Bewertung aller Straßennamen. Der Abschlussbericht unterscheidet zwischen Hochbelasteten (Kategorie A) und historischen Mitläufern (Kategorie B); beispielsweise sollen Heidegger und Hindenburg weichen, Richard Strauss und Johann Gottlieb Fichte sind unter Auflagen weiter geduldet.

Auf der Liste der als problematisch empfundenen Namen findet sich in Freiburg der des Botanikers Carl von Linné mit der nach Auffassung der Antragsteller absurden Begründung, er habe durch die Einteilung und Hierarchisierung der Pflanzen in männlich und weiblich die Grundlage dafür geliefert, wie die Geschlechter von den Menschen im Alltag wahrgenommen wurden und werden.

Die Antragsteller fragen sich anhand dieser Maßstäbe, ob die Benennung von Moscheen überall bleiben und so toleriert werden kann, wie sie ist, zumal die Benennung von Bauwerken stets auch den Namensträger ehren und seinen Lebenswandel als vorbildhaft darstellen soll.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 Nr. 4-1083/429 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Moscheen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis nach Sultan Mehmet II mit dessen Kriegsnamen „Fatih“ benannt sind, also zum Beispiel „Fatih Camii“ („Eroberer-Moschee“), Sultan-Mehmet-Fathi-Moschee, al Fathi Moschee oder vergleichbar;*
- 2. wie viele Moscheen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis entsprechend nach Sultan Selim I, genannt „Yavuz“ (der Grausame) benannt sind;*

Zu 1. und 2.:

Bei den vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) beobachteten Organisationen „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.“ (IGMG) und „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) tragen zehn Ortsvereine der IGMG und drei Ortsvereine der ADÜTDF in Baden-Württemberg als türkischsprachige Vereinsbezeichnung den Namen „Fatih-Moschee“ („Fatih Camii“). Es sind keine Moscheevereine dieser Organisationen bekannt, die nach Sultan Selim I. („Yavuz“) benannt wären. Namen von Moscheen, die nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden, werden durch staatliche Behörden nicht erhoben.

- 3. wie sie sich die Begeisterung vieler Moscheevereine oder anderer Träger für die Namen der Genannten erklärt;*

Zu 3.:

Die Benennung von Moscheen nach osmanischen Herrscherpersönlichkeiten rührt von einer in der Türkei gepflegten Tradition her. Als derjenige Herrscher, der 1453 das christliche Konstantinopel eroberte, genießt Mehmet II. „Fatih“ auch unter aus der Türkei stammenden Muslimen in Deutschland größte Verehrung. Die zu beobachtende starke Hinwendung zum Osmanentum ist keine neue Erscheinung; durch die aktuelle Politik des Neo-Osmanismus in der Türkei wird sie eher noch befördert.

- 4. ob ihr von den Trägern der Moscheen oder islamischen Vereinen oder deren Vertretern Distanzierungen von den Untaten der historischen Vorbilder bekannt sind;*

Zu 4.:

Aus türkischer Perspektive werden keine „Untaten“ der jeweiligen Herrscher wahrgenommen, sondern historische Großtaten, die in der Türkei stets Bestandteil des Schulunterrichts waren und ein entsprechendes Geschichtsbild vermittelten. Eine zentraleuropäische Geschichtsinterpretation trifft hier auf ein nationales Deutungsmuster, mit dem mittels Legendenbildung die eigene Geschichte durchweg als vorbildhaft und positiv dargestellt wird. In diesem Sinn werden entsprechende Benennungen weder als kritikwürdig noch als ungeeignet wahrgenommen. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen stünde der von türkischer Seite beförderten Sichtweise einer homogenen türkischen Nation entgegen. Distanzierungen von den historischen Vorbildern sind daher unwahrscheinlich.

5. *wie sie zu der Tatsache steht, dass in Baden-Württemberg Glaubensbauten nach diesen historischen Gestalten benannt sind, nachdem die Benennung von Sakralstätten stets auch den Gläubigen zum Vorbild und zur Verehrung dienen soll;*
6. *ob sie es für angezeigt hält – und wenn nicht, warum nicht – nach der weitgehenden „Bereinigung“ des öffentlichen Raums bzw. der dort befindlichen Straßen, Gebäude usw. von Namen angeblich oder tatsächlich belasteter historischer Namensträger in Baden-Württemberg dieses Vorgehen auch konsequent auf Moscheen zu erstrecken;*
7. *ob sie dementsprechend erwägt, den Trägern der betroffenen Moscheen eine Umbenennung – ähnlich wie dies mit Straßen- oder Kasernennamen in den letzten Jahren geschah und weiter geschieht – nahezu legen;*
8. *ob sie sich dagegen aussprechen wird, wenn Moschee-Neubauten nach einem der genannten Gewaltherrscher oder nach einem anderen islamischen Gewaltherrscher benannt werden sollen, verneinendenfalls warum nicht;*

Zu 5. bis 8.:

Auf die Namensgebung für Moscheen bzw. für die Sakralbauten von Religions- und Glaubensgemeinschaften hat die Landesregierung aufgrund der Religionsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz) grundsätzlich keinen Einfluss. Die Entscheidung über die Benennung von religiös genutzten Einrichtungen steht nach den Grundsätzen des Religionsverfassungsrechts in alleiniger Verantwortung der sie tragenden Organisationen; die Namensgebung staatlicher Einrichtungen ist damit nicht vergleichbar. Eine Änderung der Benennung zu betreiben, ist vor diesem Hintergrund auch nicht staatliche Aufgabe.

Die Landesregierung ist aber in unterschiedlichen Formaten im Austausch mit Moscheegemeinden und Verbänden, bei dem unter anderem auch der Umgang mit der Geschichte des Islams und dessen Bezüge zu staatlichen Herrschaftsordnungen thematisiert werden. Bei der Entscheidung über die Anerkennungen von Religionsgemeinschaften durch staatliche Behörden wäre die Rechts- und Verfassungstreue zu berücksichtigen, hinsichtlich derer auch die Distanzierung von aktueller oder historisch gesehener Gewalt Relevanz hat. Denn aus Sicht der Landesregierung wäre die Identifikation mit Handlungen von Namensgebern, die durch Gewalttätigkeit geprägt waren, mit dem Auftrag zum friedlichen Zusammenleben, wie er sich z. B. aus dem Vorspruch zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg ergibt, unvereinbar.

Die beiden genannten Sultane des Osmanischen Reichs sind Personen, deren Handlungen aus heutiger Sicht durch Ambivalenzen geprägt sind. Entscheidend aus Sicht der Landesregierung ist, dass heute ein differenzierter Umgang mit Ambivalenzen im Wirken historischer Persönlichkeiten sowohl im theologischen Diskurs als auch im religiösen Gemeindeleben gepflegt wird. Es wäre mit dem Auftrag zum friedlichen Zusammenleben, wie er sich z. B. aus dem Vorspruch zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg ergibt, unvereinbar, wenn Handlungen der Namensgeber, die durch Gewalttätigkeit geprägt waren, zum Vorbild für heutiges Handeln genommen würden.

9. *ob sie weiter den Dialog pflegen wird mit islamischen Gesprächspartnern, die sich zu den Fathi-Moscheen oder anderen Moscheen mit historisch belasteten Namen bekennen, aus ihr stammen oder diese verteidigen;*

Zu 9.:

Grundsätzlich pflegt die Landesregierung mit allen Moscheegemeinden, die sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet sehen, einen Austausch. Der Dialog mit den islamischen Gruppierungen und den Musliminnen und Muslimen in Baden-Württemberg wird weiterhin als sinnvoll erachtet, auch weil er den Raum bieten kann, Wege zum Anstoß von Veränderungsprozessen anzusprechen. Ein solchermaßen geführter Dialog beinhaltet regelmäßig auch den konstruktiv-kritischen Verweis auf diejenigen Werte und Normen, die unabding-

bar sind, um ein gedeihliches sowie auf die Sicherung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts gerichtetes Zusammenwirken der verschiedenen Akteure unserer vielfältigen Gesellschaft nachhaltig zu unterstützen.

Die Polizei stellt sich – wie andere Institutionen auch – auf die Erfordernisse einer Gesellschaft mit unterschiedlichen Kulturen ein. Ein Großteil der Migrantinnen und Migranten in der Bundesrepublik Deutschland kommt aus islamisch geprägten Ländern. Ziel ist daher, auch für den muslimischen Bevölkerungsteil eine bürgernahe Polizei zu sein. Das Thema Zusammenarbeit der Polizei mit Muslimen wurde im Rahmen der polizeilichen Prävention aufgegriffen. Durch die Fortführung und Intensivierung des vertrauensbildenden Dialogs und der Kooperation zwischen Polizei und Muslimen in Handlungsfeldern der Kriminal- und Verkehrsprävention kann ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Integration geleistet werden. Die polizeilichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den regionalen Polizeipräsidien treffen sich in regelmäßigen Abständen mit muslimischen Vertreterinnen und Vertretern zum gegenseitigen Austausch.

*10. was sie von der Idee hält, eine Historikerkommission zu berufen – ähnlich wie dies im Vorfeld anderer Umbenennungen geschah –, der die Aufgabe zukommen könnte, die Namensträger von Moscheen in Baden-Württemberg auf historische Belastungen zu untersuchen und Empfehlungen zu geben;*

Zu 10.:

Auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8 wird verwiesen.

*11. ob ihr in Baden-Württemberg oder Deutschland christliche Kirchen bekannt sind, die nach christlichen gewalttätigen Herrschern, gewalttätigen Bibelfiguren oder etwa Kreuzzugsbefürwortern aus der Reihe der ehemaligen Päpste oder heutigen Heiligen benannt sind.*

Zu 11.:

Auch hinsichtlich religiöser Einrichtungen anderer Religionen als dem Islam sind – z. T. vor langer Zeit erfolgte – Benennungen bekannt, die auf historische Persönlichkeiten zurückgehen, deren Wirken aus heutiger Sicht ambivalent gesehen werden kann.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration